

Landtag von Baden-Württemberg
Gesetz zur Reform
des öffentlichen Dienstrechts
(Dienstrechtsreformgesetz - DRG)

§ 74
Pflegezeiten

- (1) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung **bis zu zwei Wochen** unter Wegfall der Dienst- oder Anwärterbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige nach § 7 Abs.3 des Pflegezeitgesetzes in einer **akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren** oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Beamtinnen und Beamte, die pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen, ist auf verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge **bis zur Dauer von sechs Monaten zu bewilligen (Pflegezeit)**, soweit nicht Teilzeitbeschäftigung nach Satz 2 ausgeübt wird. Unter gleichen Voraussetzungen ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung unterbricht eine Beurlaubung nach § 72 oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 69.

Betreuung kranker Kinder

12.Lebensjahr noch nicht vollendet
oder behindert und auf fremde Hilfe angewiesen

Sonderurlaub
Nachweis durch ärztliches Zeugnis

Nicht alleinerziehend

7 Arbeitstage im Kalenderjahr
für jedes Kind
max.18 Arbeitstage

Alleinerziehend

14 Arbeitstage im Kalenderjahr
für jedes Kind
max.36 Arbeitstage im Kalenderjahr